

Vereinssatzung

§1

Der Verein führt den Namen BATAVIA SQUASH CLUB e. V. Er hat seinen Sitz in Passau und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2

Der Verein will Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und des Bayerischen Squash-Rackets-Verbandes im Bayerischen Landessportverband werden und diese Mitgliedschaft beibehalten.

§3

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige- Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung; 1977 (AO 1977).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Squash-Rackets-Sports und durch

- Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
 - Instandhaltung der vereinseigenen Sportgeräte,
 - Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
- b) -Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§4

- a) Mitglied kann jeder werden, der beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Vierteljahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von 4 Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- d) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in c) genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von DM 100.- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen

- Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Gegen diese Maßregeln ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.
- e) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

§5

Vereinsorgane sind

- a) Vorstand
- b) Vereinsausschuss
- c) Mitgliederversammlung

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, die den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) dem 1. und 2. Vorsitzenden (Vorstand)
- b) dem Schatzmeister
- c) dem Schriftführer
- d) den Beiräten

Dem Vereinsausschuss sollen als Beiräte angehören:

- die Frauenwartin
- der Sportwart
- der Jugendleiter
- der Pressewart

Der Vereinsausschuss wird jeweils auf die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vereinsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf im Übrigen Geschäfte bis zum Betrag von DM 3.000.- im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen ausführen. Im Übrigen bedarf der Vereinsausschuss der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.

Wahlberechtigt oder wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussmitglieder erfolgt 2jähr. in einer Generalversammlung.

Die Mitgliederversammlung bestimmt für ein Jahr einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang im Vereinslokal oder schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht anders bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§9

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und dauert bis 31. Dezember.

Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§10

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§11

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Stadt Passau oder für den Fall dessen Ablehnung dem Bayerischen Squash-Rackets-Verbandes mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzungen zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Protokoll

Am Dienstag, den 23.11.1982, trafen sich die Mitglieder des Batavia Squash Clubs Passau, um die vom Registergericht Passau beanstandeten Mängel in der Erstfassung ihrer Vereinssatzung, zu beheben.

Es wurde einstimmig folgende Satzungsänderungen beschlossen:

§4 b) Ergänzung:

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

"Die Austrittserklärung hat bis spätestens 6 Wochen vor Quartalsende schriftlich an die Geschäftsstelle des Batavia. Squash Clubs zu erfolgen."

§5 Ergänzung: (Im Anschluss an 2. Absatz " ... vertreten.")

"Im Außenverhältnis gelten für den Vorstand die Beschränkungen der Geschäftsführung, wie für den Vereinsausschuss im Innenverhältnis, sinngemäß.

Aufgaben des 1. Vorsitzenden

Im Einzelnen bestimmen sich die Aufgaben des 1. Vorsitzenden wie folgt:

- er kontrolliert die Einhaltung der Satzung und die Regelmäßigkeit des Geschäftsganges
- er leitet die Sitzungen des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung
- er hat das Recht, jederzeit Einsicht in das Kassenbuch und die Belege zu nehmen

Aufgaben des 2. Vorsitzenden

Er ist Vertreter des 1. Vorsitzenden und hat dessen Aufgaben zu übernehmen, wenn dieser verhindert ist, oder er von ihm beauftragt ist, seine Aufgaben zu übernehmen.

Umbenennung der §§ 8, 9, 10, 11 in §§ 6, 7, 8, 9.

Zu §5 Ergänzungen: (Absatz 7)

"Der Vereinsausschuss wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt."